

Antrag auf Neuaufnahme

Schuljahr : 2026/27 Eingeschrieben am _____ SV Nr.: _____ Geschlecht: ☐ m ☐ w ☐ d

Personalien des Schülers/der Schülerin (bitte Kopie der Geburtsurkunde beilegen)

Zu- und Vorname: _____ geb. am _____ in: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ e-mail _____

Schule/Beruf _____ Klasse: _____ Wohnsitzgemeinde: _____

Der/ Die SchülerIn meldet sich für folgende Lehrfächer an:

Hauptfach: _____ Lehrperson: _____

Kursfach: _____ Lehrperson: _____

Vorausgegangener Musikunterricht (Lehrfach, Privat, MS, Dauer) _____

Zu- u. Vorname sowie Beruf der Erziehungsberechtigten:

Anschrift: _____

Telefon: _____

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Leiter der Musikschule widerruflich, die von mir zu entrichtenden Schulkostenbeiträge bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

Bank _____ IBAN: _____

Bitte unbedingt ausfüllen (siehe Kontoauszug)

Ort / Datum



Unterschrift

Einwilligung betreffend Art. 7 DSGVO

Vollständige Information unter www.dsb.gv.at (Datenschutzbehörde Österreich)

Ich bin damit einverstanden, dass die mittels dieses Formulars übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich für schulische und organisatorische Zwecke verarbeitet werden. Diese Daten (sowie Beurteilungen von Prüfungen und Unterrichtsfächern) werden an das Land Steiermark, die Trägergemeinde Bad Waltersdorf, die eigene Wohnsitzgemeinde und gegebenenfalls an den Bezirksblasmusikverband (zur Durchführung der Leistungsabzeichen-Prüfungen) weitergeleitet.

Zudem gebe ich die Einwilligung,
dass Fotos und Namen von meinem



ja



nein

(bitte Zutreffendes ankreuzen),

Musikschulkind und/bzw. von mir zum Zwecke der Berichterstattung und Schuldokumentation veröffentlicht werden dürfen.

Ich habe jederzeit das Recht, diese Einwilligung schriftlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.



Unterschrift

Informationen / Vereinbarungen für das Schuljahr 2026/2027

Schulkosten - / Elternbeiträge 2026/27

€ 605 pro Hauptfach für ordentliche SchülerInnen;
€ 1.165 pro Hauptfach für erwachsene SchülerInnen;

€ 450 pro Kursfach bei 4 – 5 SchülerInnen/Stunde;
€ 300 pro Kursfach ab 6 SchülerInnen/Stunde

1. Mit der Anmeldung abzugeben sind (in Kopie):

Geburtsurkunde der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers.

2. Jede/r Hauptfachschüler/in ist verpflichtet, ein **Ergänzungsfach** an der Musikschule zu absolvieren (Ensemble, Orchester, Chor, ...). Informationen darüber erhalten Sie bei den Lehrkräften, mittels Infoblatt, in der Direktion sowie im Musikschulstatut (www.ms-steiermark.at).

3. Ich erkläre mich einverstanden, dass der **Musikschulunterricht** in begründeten Fällen bei einvernehmlicher Vereinbarung bis auf Widerruf auch an **schulfreien Werktagen** stattfinden darf, bzw. die Mitwirkung an Schulprojekten und schulbezogenen Veranstaltungen (Proben, Konzerte, Workshops, Ensembles, etc.) auch an **schulfreien Tagen** (Ferien, Sonntage, Feiertage) erfolgen kann.

4. Schulfreie Zeiten:

Es gilt dieselbe Feiertags- und Ferienregelung wie in den Pflicht- und höheren Schulen. Die schulautonomen Tage können in der Musikschule für Proben, Prüfungen, interne Weiterbildungen und das Nachholen von versäumten Unterrichtsstunden verwendet werden und fallen daher nur teilweise mit denen der Pflichtschulen zusammen.



Unterschrift

Tarif - Schul - und Hausordnung

der Musikschule Bad Waltersdorf für elementare, mittlere und höhere Musikausbildung mit Öffentlichkeitsrecht. Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Waltersdorf vom 17. Oktober 1999, gültig ab Beginn des Schuljahres 1999/2000.

Tarifordnung

1.) Für den Unterrichtsbesuch an der Musikschule sind tarifmäßige Schulkostenbeiträge zu leisten, die nach den „Allgemeinen Richtlinien für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen“ festgelegt werden. Die Schulkostenbeiträge sind für das gesamte Schuljahr berechnet und sind eine Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes. Die Trägergemeinden sind autonom und können die Elternbeiträge den jeweiligen Gegebenheiten anpassen. Eine Landesweite einheitliche Tarifordnung wird natürlich angestrebt! Für die Entlehnung von Instrumenten ist eine Leihgebühr zu entrichten. Die Höhe der Leihgebühren wird von der Schulträgergemeinde festgelegt und mittels eines Zahlscheines eingehoben!

2.) Der Schulkostenbeitrag ist in fünf monatlichen Teilbeträgen im Oktober, Dezember, Februar, April und Juni des lfd. Schuljahres fällig. Die Einzahlung erfolgt jeweils ab 15. des Fälligkeitsmonates mittels Bankeinzugsermächtigung bei der Raiffeisenbank Bad Waltersdorf.

3.) Bei Erstattung des Schulkostenbeitrages mit Zahlschein ist der Betrag für das laufende Schuljahr in der Gesamtheit zu entrichten.

4.) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen der Tarif- und Hausordnung sowie das Organisationsstatut der Musikschulen in Steiermark verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.

5.) Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres kann nur bei Nachweis triftiger Gründe wie z. B. Wohnungswechsel, dauerhafte Krankheit etc. in Schriftform erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Direktor. Im Falle der Anerkennung der Aufkündigung endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf jenes Monats, in welchem die Aufkündigung erfolgte.

6.) Ist aus triftigen Gründen, in der Person des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen, eine längere Unterbrechung des Unterrichts, z.B. Besuch der Berufsschule, erforderlich, so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Direktor. Im Falle der Anerkennung der Beurlaubung wird der auf die Unterbrechung entfallene Teil der Schulkostenbeiträge gutgeschrieben oder zurückerstattet.

7.) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden:

- bei Nichtbeachtung des Organisationsstatutes für Musikschulen in Steiermark, der Tarif- und Hausordnung oder der Anweisungen des Direktors und der Lehrer.
- wenn das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen bzw. dauernd fehlenden Fleißes des Schülers nicht erreicht werden kann.
- wenn schwerwiegende charakterliche bzw. sittliche Fehler oder wiederholte Disziplinlosigkeiten des Schülers (bzw. dessen Erziehungsberechtigten) sein Verbleiben an der Schule untragbar machen.
- bei Verzug der Zahlung der Schulkostenbeiträge trotz Mahnung.

Im Falle des Ausschlusses endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgte und alle Leihinstrumente und -noten ordnungsgemäß zurückgegeben wurden.

Schulordnung

- 1.) Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers / der Schülerin die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- 2.) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der von der Schulleitung jährlich durchzuführenden Schüler/inneneinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem/der Schulleiter/in.
- 3.) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat der/die Schüler/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte(r) durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- 4.) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrer/innen nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt.
- 5.) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schüler/innen nicht besucht werden, werden grundsätzlich nicht nachgegeben.
- 6.) Ist aus triftigen, in der Person des Schülers / der Schülerin oder dessen / deren Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichtes erforderlich, so ist vom Schüler / von der Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung.
- 7.) Der/die Schüler/in hat durch sein/ihr Verhalten und seine/ihre Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- 8.) Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude und dessen unmittelbarer Umgebung, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
- 9.) Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers / der betreffenden Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten.
- 10.) Ergänzend zu dieser Schulordnung kann vom Schulleiter / der Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulerhalter eine schulautonome Hausordnung erlassen werden.

Anhang

- a.) Bei Erkrankung einer Lehrkraft und dem damit verbundenen Ausfall des Unterrichtes von durchgehend 3 Wochen und mehr kann um Rückerstattung des aliquoten Schulkostenbeitrages angesucht werden. Das Ansuchen muss schriftlich erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.
- b.) Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft betrifft die Dauer der Unterrichtszeit bzw. bei Mitwirkung bei Musikschulveranstaltungen nur die unmittelbare Auftrittszeit des Schülers/der Schülerin.
- c.) Über die Unterrichtsform (Einzelunterricht, Unterricht zu zweit, zu dritt, Kurs zu viert oder zu fünft bzw. Kurs ab 6 Schüler/innen) entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit der Hauptfachlehrkraft. Schüler/innen, welche Einzelunterricht oder Unterricht zu zweit erhalten, können bei mangelnder Leistung oder aus organisatorischen Gründen auch während des Schuljahres in eine andere Unterrichtsform eingestuft werden.
- d.) Der Besuch aller in der jeweiligen Unterrichtsstufe vorgesehenen Fächer sowie die Ablegung von Prüfungen sind laut „Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark 2014“ vorzunehmen.
- e.) Über jede öffentliche musikalische Betätigung außerhalb der Musikschule ist die Hauptfachlehrkraft frühzeitig zu informieren.
- f.) Die Schule ist vornehmlich jungen Menschen allgemein zugänglich, steht aber bei Maßgabe vorhandener Plätze auch Erwachsenen zur Fortbildung zur Verfügung. Beschränkungen der Aufnahme dürfen nur auf einen Mangel an Ausbildungsplätzen an der Schule oder Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen gegründet sein.

Hausordnung

- 1.) Die Verantwortung für das Auf- und Zusperrren des Schulgebäudes liegt bei jedem einzelnen Schlüsselinhaber. Nach dem Unterricht müssen die Türen der einzelnen Klassenzimmer und die Haustore versperrt werden. Ebenso sind alle Geräte (PC, Kopierer, etc.) auszuschalten. Jeder Schlüsselinhaber hat sich zu überzeugen, ob er als Letzter das Schulgebäude verlässt, um gegebenenfalls die Beleuchtung in den Unterrichtsräumen, auf den Gängen und den WC's abzuschalten.
- 2.) An Sonn- und Feiertagen sowie zu Ferienzeiten bzw. an schulfreien Tagen ist das Schulgebäude grundsätzlich versperrt zu halten. Ausnahmen: Proben, Üben, Unterricht und Veranstaltungen, welche mit der Schulleitung im Vorhinein vereinbart wurden.
- 3.) Instrumente (Klavier, Schlaginstrumente etc.) sowie Heizkörper (Brandgefahr) dürfen nicht als Ablage für diverse Gegenstände (Instrumentenkoffer, Noten etc.) verwendet werden.
- 4.) In allen Räumen des Schulgebäudes besteht Rauchverbot.

Musikschule _____

Wollen Sie diese Förderung vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das untenstehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:

☐ Ich möchte eine allfällige „MusikschülerInnenförderung“ für das Unterrichtsjahr 2026/27 (für mich/ für mein Kind) in Anspruch nehmen.

Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist berechtigt, personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers (sowie der Erziehungsberechtigten) für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automatisationsunterstützt zu verarbeiten (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025) und weiters für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der Schülerinnen/Schüler und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschülerhalter an das Land Steiermark übermittelt.

2. Die Daten gemäß Z 1 werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

3. Übermittlungen von Daten können stattfinden:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken;

- Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.

4. Darüber hinaus können der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025) übermittelt werden.

5. Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Die „MusikschülerInnenförderung“ kann davon betroffen sein.

6. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz- Informationsseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;

- zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;

- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten.

Name Musikschülerin/Musikschüler: _____

Geburtsdatum Musikschülerin/Musikschüler: _____

Sozialversicherungsnummer Musikschülerin/Musikschüler: _____

Ort, Datum



Unterschrift